

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-06-02

Dezernat/ Amt: I / Fachbereich für
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Wollenteit, Hartmut
Telefon: 545-1250

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00357/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Landeshauptstadt Schwerin über die Zuordnung einer Konsolidierungshilfe

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss der in Anlage beigefügten Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu.
2. Die Oberbürgermeisterin und ihr 1. Stellvertreter werden ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2012 bietet die Landesregierung hoch defizitären Kommunen Mittel als „Hilfe zur Selbsthilfe“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KHKFondsVO M-V) an, bei denen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft im Finanzplanungszeitraum als aussichtslos erscheint. Der Fonds ist mit 100 Mio. € dotiert. Die kommunale Ebene wird in die Vergleichsgruppen kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte nebst großen kreisangehörigen Städten aufgeteilt. Für die Landeshauptstadt Schwerin steht aus den Mitteln des Fonds aktuell eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 24,3 Mio. € in Rede. Grundlage für die Auszahlung dieser Hilfe ist der Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung. Verhandlungspartner für die Kommunen ist das Ministerium für Inneres und Sport. Eingedenk der teilweise sehr detaillierten Regelung der genannten Fonds-Verordnung ist der Verhandlungsspielraum der Partner eingeschränkt. Im Zuge der Diskussion zur städtischen Haushaltslage und zu den Ergebnissen der Prüfung des Beratenden Beauftragten hat das Ministerium für Inneres und Sport die Stadt wiederholt

um Gespräche zum Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung ersucht.

Seit Beginn des Jahres 2015 verhandeln Vertreter der Stadt und des Ministeriums für Inneres und Sport die Inhalte für eine Konsolidierungsvereinbarung.

2. Notwendigkeit

Ziel der Vereinbarung ist es, gemeinsame Wege im Umgang mit der schwierigen städtischen Haushaltslage zu finden.

Aus städtischer Sicht ist neben der in § 4 zugesagten Konsolidierungshilfe von besonderer Bedeutung, dass die Vereinbarung einen verlässlichen Rahmen für die zukünftigen Haushaltsgenehmigungsverfahren schafft.

Zu den Verhandlungsergebnissen ist folgendes anzumerken:

- Die Vereinbarung enthält in § 2 Konsolidierungsziele, die deutlich umfangreicher sind, als die Vorgaben des aktuellen städtischen Haushaltskonsolidierungskonzepts. Von der zunächst gewünschten Übernahme einzelner Vorschläge aus dem Bericht des Beratenden Beauftragten ist im Zuge der Verhandlungen Abstand genommen worden. Dies gilt auch für Maßgaben betreffend die städtische Personalwirtschaft.
- Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 verpflichtet sich die Stadt grundsätzlich, von der Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben Abstand zu nehmen. Zu dieser Regelung haben die städtischen Vertreter wiederholt darauf hingewiesen, dass es sich aus ihrer Sicht bei dem Thema „Weltkulturerbe-Antrag“ um kein der vorgenannten Regelung unterfallendes Vorhaben handelt; eben weil die Stadt schon mit der Umsetzung dieses Vorhabens befasst ist. Das Anliegen „2. Bundesgartenschau“ wäre ggf. als Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2 zu behandeln. Die Stadt strebt soweit eine klarstellende Protokollerklärung an.
- In § 7 Abs. 1 und Abs. 2 ist sichergestellt, dass beide Vertragsparteien einen Anspruch darauf haben, dass die Vertragsbedingungen neu zu verhandeln sind, wenn sich die finanziellen Rahmenbedingungen aus Gründen, auf die die jeweilige Seite keinen Einfluss hat, erheblich ändern. Dazu wurde städtischerseits wiederholt auf die Kostenentwicklung im Bereich Jugend und Soziales sowie bei den Personalkosten hingewiesen. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass in diesen Bereichen zu erwartende Kostensteigerungen den Maßgaben des § 7 zu behandeln sind.
- Entgegen der anfänglichen Gesprächslage wird angesichts der Unwägbarkeiten insbesondere wegen der ausstehenden Novelle des Finanzausgleichgesetzes auf eine unbedingte Festlegung eines Termins zum jahresbezogenen Haushaltsausgleich verzichtet. Stattdessen verpflichten sich die Vertragsparteien in § 8 Abs. 2 zu einem fortlaufenden Konsultationsprozess.

3. Alternativen

Die Landeshauptstadt Schwerin schließt eine Konsolidierungsvereinbarung nicht ab. Sie unterwirft sich dann nicht den im Entwurf genannten Konsolidierungszielen, den Beschränkungen im freiwilligen Bereich und den Berichtsobliegenheiten. Sie erhält keine Hilfen aus dem Kommunalen Konsolidierungsfonds.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Der Beschlussgegenstand leistet keinen Beitrag für die Sanierung des aktuellen Haushaltes.

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Der Beschlussgegenstand leistet einen Beitrag für die Sanierung künftiger Haushalte. Insoweit wird auf die Regelungen der §§ 3 und 4 des Vertragsentwurfs verwiesen.

Anlagen:

Entwurf der Konsolidierungsvereinbarung

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin